

# Satzung des Tierschutzvereins „Fellnasen Duisburg e.V.“

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fellnasen Duisburg“.
2. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Duisburg.

## §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Rettung in Not geratener Tiere.  
Er wird u.a. verwirklicht durch:
  - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens zum Wohl aller Tiere
  - Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch in Europa
  - Rettung und tierärztliche Versorgung europäischer Tiere
  - Rettung allgemein in Not geratener Hunde
  - Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen
  - Aufklärung über Tierschutzprobleme, Streunerhundeproblem
  - Entgegenwirken der unkontrollierten Vermehrung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken sowie ihr Wohlergehen zu fördern.
6. Grausamkeit bei der Tötung von Tieren zu verhindern.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Tierschutzvereins Meerbusch e.V.

## **§4 Mittelverwendung**

1. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, sofern sie nicht durch Arbeitsverträge vom Verein beschäftigt sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Einnahmen werden zur Tierheimunterhaltung und für Tierschutzaufgaben im Sinne dieser Satzung verwandt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Auch im Falle der Vereinsauflösung darf kein Mitglied einen Vermögensvorteil erhalten. Vorstandsmitglieder und andere vom Vorstand beauftragte Dritte können im Rahmen des steuerlich Zulässigen eine Aufwandsentschädigung (sog. Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Gewährung der Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand.
6. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es ist unzulässig, den Mitgliedern des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaftsrechte Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu überlassen.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Verein oder Gesellschaft werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Sie sind nicht berechtigt, aktiv oder passiv an Wahlen teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrages befreit und nehmen auf ihren Wunsch hin ohne Stimmrecht beratend an den Vorstandssitzungen teil.
6. Der Verein kann Tierfreunde, die sich in hohem Maße für den allgemeinen Tierschutz oder für den Verein besondere Dienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
8. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können – soweit es die finanziellen Möglichkeiten erlauben – hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich an den Vorstand zum Ende des Quartals mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden kann.
2. Durch Tod
3. Durch Auflösung des Vereins
4. Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
5. Durch Ausschluss
  - Wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
  - Wenn das Mitglied den Vereinszweck und/oder den Verein schädigt
  - Wenn das Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand und in schwerwiegenden Fällen (Veruntreuung von Geldern, üble Nachrede/Verleumdung, Beschädigung von Vereinseigentum) eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Widerspruch gegen den Ausschluss kann nicht eingelegt werden.

## **§7 Beiträge**

1. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.
2. Der Jahresmindestbeitrag beträgt 30,00 €, für minderjährige 15,00 €, für Ehepaare oder in einer Lebensgemeinschaft lebende 50,00 €. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Er entspricht mindestens dem dreifachen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags.
3. Der Beitrag ist einmal im Eintrittsmonat bis zum Folgemonat eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
4. Die Kündigung oder der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§8 Organe des Vereins**

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe einer Tagesordnung, durch den Vorstand erfolgen. Die Einladung muss nicht unterschrieben sein.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt und ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter, zu leiten.
4. Wahlen sind auf Antrag- auch nur eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers-schriftlich durchzuführen.
5. Die Wahl zum Vorstand, Schriftführer und Kassenwart ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiters durchzuführen.
6. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge gelten, die nur anerkannt werden, wenn sie die Unterschrift von mind. 7 Mitgliedern haben.
7. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen.
8. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der erschienen Mitglieder erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Kalenderjahr
  - Feststellung der Jahresrechnung
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenwartes und des Schriftführers für ein Geschäftsjahr
  - Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahmen oder Ausschlüssen von Mitgliedern
  - Beratung des Finanzplanes für das laufende Jahr
  - Festsetzung der Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit für das nächste Geschäftsjahr

- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - Dem/der ersten Vorsitzenden
  - Dem/der 2. Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand (gem. §26 BGB) vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens seit 1 Jahr Mitglied des Vereins sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. (gestrichen)
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend ist.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
9. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.
10. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Jahresversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand beschlussfähig geblieben ist.
12. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

## **§11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §9 Punkt 8 beschlossenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§47 ff BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tierschutzverein Meerbusch e.V. mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Rettung in Not geratener Tiere verwendet werden darf.

## **§12 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die die ordnungsgemäße Buch und Kassenführung des Vereins regelmäßig prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§13 Haftung**

1. Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

## **§14 Verbandmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V..

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde auf der Gründungsversammlung vom 29.09.2013 in Duisburg beschlossen.

Die am 07.11.2013 beschlossenen Änderungen sind in der vorliegenden Satzung enthalten.

Die am 12.10.2014 in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Änderungen sind in der vorliegenden Satzung enthalten. Diese tritt mit dem 12.10.2014 in Kraft.